



**Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres
Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
Stand 01.01.2013**

§ 1 - Vertragsverhältnis

Der ZWA führt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in seinem Verbandsgebiet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 - Vertragspartner, Kunde

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWA ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWA anzuzeigen.

- (7) Tritt an die Stelle des ZWA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem ZWA den Käufer mitzuteilen.

§ 3 - Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande.
- (2) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWA. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.
- (3) Der ZWA ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWA vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

§ 4 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Kunde hat dem ZWA auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu
 1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.
- (3) Änderungen der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 2 hat der Kunde dem ZWA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der ZWA kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 5 - Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat, im Rahmen des SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich des erforderlichen Zubehörs sowie sonstige Schutzmaßnahmen, gegen Entschädigung zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Umverlegung der nach Absatz 1 bezeichneten Anlagen verlangen, wenn diese ihm nicht mehr zumutbar sind. Die dabei anfallende Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Kostenübernahmeerklärung ist mit einer Bankbürgschaft zu verbinden.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder die Anlagen auf Verlangen des ZWA noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWA die schriftliche Zustimmung und eine persönliche Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne von Absatz 1 und 4 beizubringen.

§ 6 - Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 8 und den Vorgaben der Einleitgenehmigung ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZWA durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWA hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der ZWA hat den Kunden, bei einer nicht auf Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, und der ZWA diese nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 - Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der ZWA aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWA oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder fahrlässig noch vorsätzlich verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWA oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWA oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes, vom ZWA mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung beauftragtes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der ZWA ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen, über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen, insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und diese Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der AEB, der Einleitgenehmigung oder des Einleitungsvertrages widersprechenden Benutzung oder infolge des mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den ZWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Der Kunde hat Schäden unverzüglich dem ZWA zu melden.
- (5) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 11 Absatz 3) bleibt unberührt.

§ 8 - Abwassereinleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:
1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fette- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen,

-
- Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien nach Anhang 1 des Merkblattes DWA-M 115-2, Teil 2: Anforderungen, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung liegt,
 9. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, Bohrwasser von Tiefenbohrungen.
- (3) Der ZWA kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen in der Einleitgenehmigung stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
 - (4) Die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, ist unzulässig. Ebenso ist die Einleitung von Regenwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Schmutzwasser vorgesehen sind, unzulässig.
 - (5) Der ZWA kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.
 - (6) Der § 63 SächsWG bleibt unberührt.
 - (7) Der ZWA kann die Einleitbedingungen der Einleitgenehmigung nach Absatz 1 bis 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWA kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (8) Wenn Stoffe im Sinne von Absatz 1, 2 und 4 in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, hat der Kunde den ZWA unverzüglich zu verständigen.

§ 9 - Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZWA kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWA auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 8 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der ZWA hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Er bestimmt in welchen Abständen und durch wann die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Werden bei der Abwasseruntersuchung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Er ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Indirekteinleiter tragen die Kosten der Abwasseruntersuchung in jedem Fall.

§ 10 - Anschlusskanäle, Grundstücksanschluss

- (1) Anschlusskanäle beginnen am öffentlichen Abwasserkanal und enden an der Grundstücksgrenze des folgenden ersten Privatgrundstücks. Bei Druckentwässerungsanlagen endet die Anschlussleitung mit dem Druckentwässerungspumpenschacht. Sie werden vom ZWA hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der ZWA nach Anhörung des Kunden und unter Abwägung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Der ZWA stellt die, für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes, notwendigen Anschlusskanäle und Druckentwässerungsanlagen bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der ZWA kann für mehrere Grundstücke einen Anschlusskanal vorschreiben, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, so gelten der Schmutz- und der ihm nächstgelegene Regenwasserkanal als ein Anschluss.
- (5) Der Kunde trägt die Kosten der Reinigung der Anschlusskanäle, soweit nicht der ZWA die Ursache der Reinigung herbeigeführt hat.
- (6) Der ZWA kann auf Antrag des Kunden weitere Anschlusskanäle zulassen. Der Kunde trägt den Aufwand für deren Herstellung, Unterhaltung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung. Ein Rechtsanspruch auf weitere Anschlusskanäle besteht nicht.
- (7) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 sind, haben auf Verlangen des ZWA, zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung und gegebenenfalls Vorbehandlung des Abwassers dienen und nicht im öffentlichen Bereich belegen sind. Sie sind nach Genehmigung durch den ZWA vom Kunden auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Anerkannte Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.
- (3) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen wie Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, sind vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau aus dem Anschlusskanal zu sichern. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (4) Der Kunde hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit dem ZWA herzustellen. Grundleitungen sind dabei mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Bei einer Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude von ≤ 15 m ist im Gebäude eine gut zugängliche Reinigungsöffnung vorzusehen. Bei einer Entfernung > 15 m und einer Verlegetiefe bis einschließlich 2,50 m, kann der ZWA an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm anordnen. Bei einer Verlegetiefe $> 2,50$ m muss dieser Schacht eine Öffnung mit einem Durchmesser von 1.000 mm haben. Dieser muss stets zugänglich sein und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Dieser Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist der Kunde verpflichtet, auf dem Grundstück vor der ersten Grundstücksgrenze vor dem öffentlichen Bereich einen Übergabeschacht gemäß Absatz 4 für die Schmutzwasserleitung zu errichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Kunden auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers und die Lage des Anschlusskanals dies erfordern.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauernd außer Betrieb gesetzt, so kann der ZWA den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Der ZWA kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Kunden übertragen.
- (8) Wird der Regenwasseranschluss nicht mehr genutzt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass dieser Regenwasseranschluss ordnungsgemäß und dauerhaft verschlossen wird. Der Kunde muss dies dem ZWA rechtzeitig anzeigen und die Abnahme durch den ZWA beantragen. Die Abnahme muss bei offener Baugrube erfolgen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass das Regenwasser nicht auf anderem Weg (siehe § 20 Absatz 2 Ziffer 2) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 12 - Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Überprüfungsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme vom ZWA abnehmen zu lassen. Die Abnahme muss bei offenen Rohrgräben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim ZWA zu beantragen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherren, Planverfasser, den Bauleiter und das bauausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Verfüllen (Einsanden und mindestens eine Lage Verfüllmasse) der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtigkeitsprüfung dieser Anlagen vom ZWA oder einer zertifizierten Fachfirma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist unverzüglich nach dem Verfüllen zu beantragen. Dem Antrag auf Dichtigkeitsprüfung sind ein Nachweis über die Zertifizierung der Fachfirma, ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:500 und ein Gebäudeentwässerungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.
- (3) Der ZWA ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Mitarbeitern des ZWA und sonstigen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnung nur mit Einwilligung des Kunden oder Grundstückseigentümers betreten und Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den normalen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, übernimmt der ZWA keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 13 - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben

- (1) Der ZWA kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Vorreinigung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Kunden entsprechend § 4 Kleinkläranlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und zu leeren. Der ZWA kann auf Antrag Ausnahmeregelungen (z.B. längere Leerungszeiträume) treffen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Die durch Bauartzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Wartungen haben durch den ZWA oder ein anderes von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zertifiziertes Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Der Kunde hat mit dem ZWA oder einem anderen zertifizierten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die vorgeschriebenen Wartungen beinhaltet.

- (4) Der Kunde hat den Mitarbeitern des ZWA oder eines vom ZWA beauftragten Unternehmens den Zutritt zum Grundstück zum Zwecke der Überwachung gemäß § 5 Kläranlagenverordnung zu gestatten.
- (5) Bei Neubau oder Umrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme dem ZWA durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben hat der Kunde dem ZWA bis spätestens 30.06.2013 den Nachweis des Bautyps vorzulegen.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Kunde.

§ 14 - Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Spülaborte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Kunden in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZWA schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (2) Der ZWA kann vom Kunden im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 SächsBauO).

§ 15 - Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZWA ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen und werden in der Einleitgenehmigung erteilt.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des ZWA in der Einleitgenehmigung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 16 - Baukostenzuschuss

- (1) Der ZWA ist berechtigt, spätestens beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zu der gesamten Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im jeweiligen Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist.
- (3) Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter.
- (5) Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.
- (6) Wenn Grundstücke durch eine öffentliche Druckentwässerung erschlossen sind, und der Kunde deshalb eine private Abwasserpumpenanlage betreiben muss, ist nur 1/3 des Baukostenzuschusses gemäß Absatz 1 bis 5 zu zahlen.
- (7) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWA. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird. Eine Pauschalisierung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer integrierten Gewerbeeinheit ist zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus der Preisliste Abwasserbeseitigung des ZWA.
- (8) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen (Schmutz- oder Regenwasser) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.
- (9) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt nach Straßenfrontlänge, indem die Gesamtstraßenfrontlänge des zu entsorgenden Grundstückes anteilig auf die Anschlüsse umgelegt wird. Die Absätze 3 bis 5 finden auch insoweit Anwendung.

§ 17 - Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Für die Einleitung von Abwasser wird durch den ZWA ein monatlicher Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und ein Mengenpreis für die eingeleitete Wassermenge erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWA.
- (4) Die Entgelte werden nach Wahl des ZWA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten sollen, abgerechnet. Die Entgelte für die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung werden nach Bedarf der Leerung abgerechnet.

- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die für die neuen Preise geltende Abwassermenge und zeitanteilig berechnet.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (vgl. § 18 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 19 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel berechnete Entgelt zu erstatten, bzw. das zuwenig berechnete Entgelt nachzuzahlen. Der Berichtigungsanspruch ist auf das laufende und die beiden vorangehenden Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18 - Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Wassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.

Als angefallen gelten:

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind.

- (2) Leitet der Kunde Wasser nach Absatz 1, Ziffer 2 in die öffentliche Abwasseranlage ein, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem ZWA zu melden; für bestehende Vertragsverhältnisse entsteht die Meldepflicht mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen. Der ZWA installiert an den Wasserentnahmestellen gemäß Absatz 1 Ziffer 2. die erforderlichen Zähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde zahlt hierfür einen Erstinstallationspreis.
- (3) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWA die eingeleitete Schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m³ pro Person und Jahr.
- (4) Die aus Kleinkläranlagen (Schlamm) und abflusslosen Gruben entnommene Schmutzwassermenge wird durch die Füllstandseinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.

§ 19 - Absetzungen bei der Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist an den ZWA bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr vom Kunden zu stellen. Anträge, die nach dem 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer vom ZWA zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseiti-

gungsanlagen eingeleitet werden. Der Kunde muss den Einbau der Messeinrichtung beim ZWA beantragen. Der ZWA besorgt die turnusgemäße Ablesung dieser Messeinrichtung. Der Kunde zahlt hierfür einen Wechselpreis für Nebenzähler gemäß gültiger Preisliste..

- (3) Auf Antrag des Kunden kann der ZWA auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch auch Sicht des ZWA eine genaue Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr.

§ 20 - Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 21 - Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben dem ZWA vorbehalten. Im Vertrag können monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Für die aus abflusslosen Gruben entnommene Fäkalien und den Schlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Vorauszahlung erhoben.

§ 22 - Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom ZWA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann der ZWA, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Mahnkosten werden gemäß geltender Preisliste berechnet.

§ 23 - Sicherheitsleistungen

- (1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann der ZWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich der ZWA in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Stellung der Sicherheit entfallen sind.

§ 24 - Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats beim ZWA unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ansprüche des ZWA können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 – Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der ZWA berechtigt, die Wasserversorgung für das Grundstück einzustellen, soweit die Wasserversorgung des Grundstücks durch den ZWA erfolgt. Falls ein anderer Wasserversorger das Grundstück versorgt, können die offenen Forderungen an diesen abgetreten werden, um die Versorgung einzustellen. Die Versorgungseinstellung ist zwei Wochen vorher anzudrohen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (3) Der ZWA kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
- (4) Der ZWA hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 26 - Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 13 Absatz 3 ist der ZWA berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 8 eingehalten werden, oder
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWA oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der ZWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWA durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem ZWA diese Kosten zu erstatten.
- (3) Der ZWA unterrichtet die zuständige Gemeinde oder Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 27 - Vertragsstrafe

- (1) Verstößt ein Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote nach § 8, ist der ZWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe richtet sich nach dem durch die verbotswidrige Einleitung beim ZWA entstehenden Aufwand und darf höchstens fünfmal so hoch sein wie das Abwasserentgelt, welches auf Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes zu zahlen wäre. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Kunde ist vorzubehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder ein tatsächlich entstandener Schaden wesentlich geringer ist als die Vertragsstrafe.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1, über einen festgestellten Zeitraum hinaus, für einen Zeitraum von längstens zwei Jahre, berechnet werden.

§ 28 - Datenschutz

- (1) Der ZWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten, unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen, zu verarbeiten und das Datenheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ZWA.
- (2) Der ZWA darf sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln lassen, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind und nicht im Wege des § 4 ermittelt werden können.

§ 29 - Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des ZWA.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet des ZWA verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 - Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abwassersatzung des ZWA vom 09.12.2005 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hainichen, den 07.12.2012

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender